

CLOPPENBURGER FAMILIENPASS

Richtlinien (Stand 01.08.2011)

I. Präambel

Die Förderung der Familien ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Stadt. Die Familie ist Lebensbasis jedes einzelnen Menschen wie der gesamten Gesellschaft. Sie muss politisch gestärkt und entwickelt werden, um auch dem Menschen in der heutigen modernen Zeit den nötigen Halt und die Kraft für sein Leben geben zu können. Der Familienpass der Stadt Cloppenburg trägt zur Förderung der Familien in dieser Stadt bei. Durch ihn werden finanzielle Zuwendungen der Stadt an die Familien vermittelt, und er eröffnet den Familien eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in dieser Stadt. Mit der Herausgabe des Familienpasses appelliert die Stadt Cloppenburg auch an alle Organisatoren und Institutionen dieser Stadt (Vereine, Kirchengemeinden, Kinos usw.), ihrerseits zur Förderung der Familien einen vergünstigten Zugang zu Veranstaltungen zu gewähren. Die Bezeichnungen in diesen Richtlinien stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

II. Förderungsvoraussetzungen für den Erwerb des kostenlosen Familienpasses

Berechtigter Personenkreis:

- a) Familien sowie alleinerziehende Mütter u. Väter mit mind. drei Kindern,
- b) alleinerziehende Mütter und Väter ohne im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner mit mindestens einem Kind,
- c) Familien bzw. Alleinerziehende mit einem behinderten Kind (mind. 50 % GdB), für das bzw. die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und deren Kind/er mit 1. Wohnsitz in Cloppenburg gemeldet ist/sind. Die Vorschriften des § 122 BSHG finden sinngemäß Anwendung.

III. Förderungsvoraussetzungen für den Erwerb des Familienpasses gegen Gebühr

Berechtigter Personenkreis: Familien und Alleinerziehende, die nicht unter II. fallen, solange ihnen Kindergeld gewährt wird und deren Kind/er mit 1. Wohnsitz in Cloppenburg gemeldet ist/sind.

IV. Ausstellungsverfahren

1. Der Familienpass wird auf Antrag von der Stadt Cloppenburg ausgestellt. Dabei ist die Erfüllung der vorstehenden Förderungsvoraussetzungen durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
 - a) Bei Kindern über 18 Jahren Vorlage des Kindergeld- bzw. Steuerbescheides für das laufende Jahr, für das bzw. in dem der Familienpass beantragt wird (Zahlungsbelege, Kontoauszüge oder ähnliches).
 - b) Bei Kindern unter 18 Jahren ist kein Nachweis über das Kindergeld erforderlich. Hier erfolgt ein Abgleich mit dem Melderegister.

2. Es wird jeweils ein Familienpass für jede Familie ausgestellt. Jedes Familienmitglied, das seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Cloppenburg besitzt, ist anspruchsberechtigt und kann einen Einzelausweis erhalten. Jeder Familienpass erhält eine Passnummer.
3. Der **kostenlose** Familienpass (II.) wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Er behält für das ganze Kalenderjahr seine Gültigkeit und wird für das nachfolgende Kalenderjahr verlängert, wenn die Förderungsvoraussetzungen weiterhin nachgewiesen werden (Kindergeldbescheid, Zahlungsbelege, Kontoauszüge oder ähnliches für das neue Kalenderjahr).
4. Der **gebührenpflichtige** Familienpass (III.) wird jeweils für den Antragsmonat sowie für die folgenden 12 Monate gegen eine Gebühr von 110 EURO für Familien mit einem Kind sowie gegen eine Gebühr von 80 EURO für Familien mit zwei Kindern ausgestellt bzw. verlängert, wenn die Förderungsvoraussetzungen weiterhin nachgewiesen werden. Die Gebühr wird im Einzugsverfahren erhoben, kann aber auch bar bezahlt werden. Bei Wegfall der Förderungsvoraussetzungen erfolgt keine Erstattung der gezahlten Gebühren.
5. Der Familienpass ist bei Personen ab 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Bundespersonalausweis, Reisepass oder einem vergleichbaren Lichtbildausweis.

V. Vergünstigungen

Bei Vorlage des Familienpasses werden die nachstehend aufgeführten Vergünstigungen gewährt.

1. Ermäßigte Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen der Stadt und in der Stadthalle.

Bei Vorlage des Familienpasses erhalten Familienpassinhaber für Veranstaltungen in der Stadthalle und Veranstaltungen der Stadt Cloppenburg eine Ermäßigung in Höhe von 50 %, höchstens jedoch 12 EURO pro Eintrittskarte. Eine Förderung von Veranstaltungen der Stadtjugendpflege erfolgt nicht, da diese bereits anderweitig gefördert werden. Die Vergünstigungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Weitergabe der vergünstigten Karten an Dritte ist nicht gestattet (vgl. VI). Zum Zeitpunkt der Veranstaltung muss der Familienpass gültig sein.

2. Gebührenbefreiung

Bei Vorlage eines Familienpasses ist die erstmalige Ausstellung von Kinderreisepässen der Stadt Cloppenburg gebührenfrei.

3. Zuschuss zu den Kindergarten-, Krippen-, Tagesmütter- und Hortbeiträgen

Familienpassinhaber erhalten für jedes Kind, das einen Kindergarten, eine Krippe, einen Hort oder eine Tagesmutter besucht und für das ein entsprechender Kindergarten-, Krippen-, Hort- oder Tagesmutterbeitrag zu zahlen ist, einen Zuschuss in Höhe von monatlich 10 EURO. Die Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Zuschuss ist halbjährlich gegen Vorlage eines Beleges über die bezahlten Beiträge,

spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderungszeitraumes, bei der Stadt Cloppenburg zu beantragen.

4. Klassenfahrtzuschuss

Bei Klassenfahrten von mehr als zwei Tagen zahlt die Stadt Cloppenburg an Familienpassinhaber einen Zuschuss von 1/3 der Kosten, höchstens aber 50 EURO. Der Zuschuss ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise über die Kosten der Klassenfahrt und die erfolgte Zahlung spätestens sechs Monate nach der Klassenfahrt zu beantragen. Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und von den zugrunde zu legenden Fahrtkosten abzuziehen.

5. Ermäßigter Soestebad - Eintritt

Auf die Einzeleintrittspreise (ohne Geldwertkarte) erhalten Familienpassinhaber folgende Ermäßigungen:

Familie mit einem Kind	20 %
Familie mit zwei Kindern	30 %
Familie mit drei oder mehr Kindern	50 %

6. Zuschuss zur Abwasserbeseitigungsgebühr

Die Stadt Cloppenburg gewährt Familienpassinhabern einen Zuschuss zu den Abwasserbeseitigungsgebühren für das dritte und alle weiteren Kinder bei Familien sowie für das zweite und alle weiteren Kinder bei Alleinerziehenden, gemessen an der Zahl der Kinder, deren Hauptwohnsitz bei dem der Familie liegt, außerdem zusätzlich für das behinderte Kind in den Fällen nach Ziffer II c. Die Höhe des jährlichen Zuschusses errechnet sich aus 15 cbm je berücksichtigungsfähigem Kind, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung der Stadt Cloppenburg.

Die Voraussetzungen für diese Förderung müssen vor dem Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) vorliegen. Die Förderung ist jeweils bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres zu beantragen; sie kann auch zugleich mit der Ausstellung des Familienpasses beantragt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ab dem 3. Quartal des Jahres.

7. Förderung von Jugendmaßnahmen nach den Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Cloppenburg

Jugendorganisationen erhalten bei Fahrten, Freizeiten und Lagern für Teilnehmer, die im Besitz eines gültigen Familienpasses sind, einen Fördersatz in Höhe von 5,00 EURO/Tag. Bei internationalen Begegnungen erhalten sie für Teilnehmer, die im Besitz eines gültigen Familienpasses sind, einen Fördersatz von 7,50 EURO/Tag.

8 . Bauhilfen - ausgesetzt -

9 . Museumsdorf - Familienkarten

Beim Museumsdorf Cloppenburg ist die Familienjahreseintrittskarte für zur Zeit 35 EURO erhältlich (auch ohne Vorlage des Familienpasses).

VI. Missbrauch des Familienpasses

Bei Missbrauch des Familienpasses wird dieser eingezogen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen nicht für den Familienpassinhaber bzw. für die im Familienpass berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Die Sperrfrist bis zur Wiedererteilung beträgt ab dem Zeitpunkt der Einziehung des Familienpasses ein Jahr. Bei missbräuchlicher Nutzung sind die Vergünstigungen durch den Familienpassinhaber zu erstatten.

Eine weitere strafrechtliche Verfolgung des Missbrauchs bleibt vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Die Anträge werden nach der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.

Zahlungen nach den vorstehenden Richtlinien (V.3.,4.,6.) erfolgen grundsätzlich unbar auf ein vom Antragsteller anzugebendes Bankkonto. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur gewährt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien gelten in der geänderten Fassung ab dem **01.08.2011**.